

# **Satzung**

## **über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevern**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nieders. GVB. S. 251) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 22.08.1978 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflicht der Anlieger**

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Samtgemeinde Bevern wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung dieser Straßen, Wege und Plätze auferlegt. Zur Straßenreinigung in diesem Sinne gehören die Reinigung aller Straßenbestandteile wie Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren, gleich, ob und wie diese befestigt sind. So genannte Stichstraßen, die zur Erschließung der dort liegenden Grundstücke dienen, sind von den Eigentümern solcher Grundstücke zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Schneeräumung auf den Gehwegen und das Freihalten der Gosse von Schnee und Eis.
2. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern der Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von diesen Straßen, Wegen und Plätzen getrennt sind.
3. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
4. Von der Übertragung der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnen der Bundes- und Landesstraßen sowie der als Durchfahrtsstraßen dienenden Kreisstraßen ausgenommen. Von den Grundstückseigentümern bzw. den in Abs. 3 genannten Personen sind jedoch an diesen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die Gossen, Gehwege, Radwege und Parkstreifen zu reinigen. Fehlen an diesen Straßen gesonderte Gehwege, so sind ausreichend breite Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Das gleiche gilt für Fußgängerüberwege.
5. Die Reinigungspflichten gelten als nicht übertragen, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind (§ 52 Abs. 4 Satz 2 NStrG).

6. Die Reinigungspflicht umfasst die in einem Verzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, das als Anlage zu dieser Satzung deren Bestandteil ist. Der Samtgemeindedirektor wird ermächtigt, das Verzeichnis, soweit erforderlich, den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die Änderung ist ortsüblich bekanntzumachen. Die zur Reinigung Verpflichteten sind auf die Änderung hinzuweisen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab sie reinigungspflichtig werden.

## § 2

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

Hat für die Reinigungspflichtigen ein anderer mit Zustimmung der Samtgemeinde die Ausführung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

## § 3

### **Begriffsbestimmungen**

1. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet jeder Mitgliedsgemeinde, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der Zusammenhang wird nicht unterbrochen durch einzelne unbebaute Parzellen. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehört auch eine nur einseitig bebauten Straße.
2. Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen.

## § 4

### **Eigentum am Straßenkehrriech**

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllen in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden als Fundsachen behandelt.

## § 5

### **Art und Umfang der Straßenreinigung**

Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bevern in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche im Bereich der Samtgemeinde Bevern bisher erlassenen Satzung über die Straßenreinigung außer Kraft.

Samtgemeinde Bevern

Bevern, den 22.08.1978

gez. Schultert  
Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

gez. Dörnemann  
Samtgemeindedirektor

# SATZUNG

## Zur 1. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevern vom 22.08.1978

---

Aufgrund der §§ 6 und 8 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nieders. GVBl. S. 251) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 18.06.1979 folgende Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen.

### I.

In § 1 Abs. 1 werden hinter Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die Reinigungspflicht für den gesamten Bereich dieser Stichstraßen bis zum Einmündungsbereich in die Durchgangsstraße obliegt den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten der hinterliegenden Grundstücke an geraden Tagen; denen der vorderliegenden Eckgrundstücke an ungeraden Tagen. Befinden sich zwischen den vorderliegenden Eckgrundstücken und den hinterliegenden Grundstücken weitere Grundstücke, so gilt die vorgenannte Regelung nur für die vier letzten am Ende der Stichstraße liegenden Grundstücke und den davor befindlichen Straßenbereich. Für die übrigen Grundstücke bis zum Einmündungsbereich finden die allgemeinen Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung.“

### II.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Samtgemeinde Bevern

Bevern, 18.06.1979

gez. Schultert  
Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

gez. Dörnemann  
Samtgemeindedirektor